



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 19. Mai 2025

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
256.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 030 RSK	Seite 242	
257.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 010 REK	Seite 242	
258.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 242	
259.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 243	
260.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 243	
261.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 243	
262.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 244	
263.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 244	
264.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 245	
265.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 245	
266.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 246	
267.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 246	
268.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 247	
269.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 247	
270.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 247	
271.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 248	
272.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Kommunen Erfstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“) gemäß § 76 Wasserhaus- haltungsgesetz (WHG)	Seite 248	
273.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Basell Polyolefine GmbH, Wesseling	Seite 249	
274.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Alfred Talke GmbH & Co. KG Logistic Services	Seite 250	
275.	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemein- deverbandes Deutz-Poll	Seite 250	
276.	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchenver- bandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln	Seite 251	
277.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 251	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
278.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 252	
279.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 252	
280.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	Seite 252	
281.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 252	
E		Sonstiges	
282.	Liquidation h i e r: Förderverein für Kirchenmusik an der Pfarre St. Joh. d. T. Simmerath	Seite 252	
283.	Liquidation h i e r: Angelfreunde Kuckum e. V.	Seite 252	
284.	Liquidation h i e r: Männergesangsverein Oberbantenberg e. V.	Seite 253	
285.	Liquidation h i e r: Stiftung Werft e. V.	Seite 253	
286.	Liquidation h i e r: Freunde alter Traktoren und Landmaschinen Hückes- wagen e. V.	Seite 253	
287.	Liquidation h i e r: FEB Deutschland e. V.	Seite 253	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

256. Schornsteinfegerangelegenheiten

**h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters
gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 030 RSK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB030RSK

Für den Kehrbezirk Nr. 030 RSK (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Alexander Franken, wird gemäß § 11b Abs.1 SchfHwG Herr Daniel Hopmann als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15. Mai 2025 bis 31. Dezember 2026 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Köln, den 5. Mai 2025

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 242

257. Schornsteinfegerangelegenheiten

**h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters
gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 010 REK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02

Für den Kehrbezirk Nr. 010 REK (Rhein-Erft-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Jörg Heinrichs, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Philipp Keldenich als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15. Mai 2025 bis 31. Dezember 2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Köln, den 5. Mai 2025

Im Auftrag
gez. Roch

ABl. Reg. K 2025, S. 242

258. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Süd 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0138374

Köln, den 6. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September .2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 27. November 2024 und zuletzt am 20. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 311, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure: 14, 15; Flurstücke: 50, 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 311 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- (A) Anpassung/Änderung des Naphtha-Systems der Tanks TA-198 und TA-199 durch Änderung des Naphtha-Importweges innerhalb des Tanklagers Bau 311 über die RMR-Rohrfernleitung (RMR - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft Köln) (Teilprojekt A: Naphtha-Import)
- (B) Anpassung/Änderung der Ein- und Auslagerung von Mitteldestillaten (Dieselkraftstoff (DK)/ Heizöl (HEL)/Gasöl) im bzw. aus dem Tank TA-299 durch Umstellung des Tankbetriebes vom Export auf Im- und Export über die RMR-Produktfernleitung (Teilprojekt B: Gasoil Buffering)
- (C) Ein- und Auslagerung des Produktes „Slops Crude Mix“ in/aus den Rohöltanks TA-297 und TA-298 (Zusatzbetriebsweise) (Teilprojekt C: Slops Crude Mix)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2025, S. 242

**259. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Süd
50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0143671

Köln, den 6. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 gemäß § 15
Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BIm-
SchG eine störfallrelevante Änderung der Methanol- und
DME-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches
ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1,
50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure: 14, 15;
Flurstücke: 50, 60), angezeigt. Die Methanol- und DME-
Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Anzeigegegenstand A: Störfallrelevante Änderung
durch die Teil-Stilllegung der Methanoldestillation
(BE 0010)
- Anzeigegegenstand B: Maßnahmen für den Weiterbe-
trieb der Methanol- und DME-Anlage (BE 0030, BE
0060)
- Anzeigegegenstand C: Maßnahmen zur Verbesserung
der Anlagensicherheit (BE 0030, BE 0050)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2025, S. 243

**260. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027378

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes
bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wes-
seling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß
§ 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG
die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-
298-BS-05606, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches
ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße
1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15,
Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung
D015-298-BS-05606 ist nicht genehmigungsbedürftig
nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Demontage der Rohrleitung
D015-298-BS-05606 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil
mit besonderem Stoffinhalt).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 243

**261. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027374

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-01256, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-01256 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Demontage der Rohöl-Rohrleitung D015-820-01256 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt) inkl. zugehöriger Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 243

262. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027356

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az.
61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes be-
kannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-

ling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
00150, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück
60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-
820-00150 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem
BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Teildemontage der sicher-
heitsrelevanten Rohrleitung D015-820-00150 inkl.
zugehöriger Anlagenteile mit besonderer Funktion
(sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 244

263. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027362

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az.
61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes be-
kannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 23a BIm-
SchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die Errich-
tung und den Betrieb der störfallrelevanten Rohrleitung
D015-820-00153, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches
ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener
Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur
15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrlei-
tung D015-820-00153 ist nicht genehmigungsbedürftig
nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb der neuen Rohrleitung D015-820-00153 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 244

264. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027365

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes
bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
10063 resp. D015-820-10068, welche Bestandteil eines
Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Lud-
wigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesse-
ling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbststän-
dige Rohrleitung D015-820-10063 resp. D015-820-10068
ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Demontage und Stilllegung von Teilstücken der Rohr-
leitung D015-820-10063 (sicherheitsrelevantes An-
lagenteil mit besonderem Stoffinhalt).
- Umwidmung der Rohrleitung D015-820-10063 zu
Rohrleitung D015-820-10068 und Erweiterung der
Rohrleitung D015-820-10068 (sicherheitsrelevantes
Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der

angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 245

265. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027368

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes
bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
10648, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60),
angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-
10648 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BIm-
SchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Demontage eines Teilstücks der Rohrleitung D015-
820-10648 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit be-
sonderem Stoffinhalt) inkl. zugehöriger Anlagenteile
mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 245

266. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027378

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes
bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wes-
seling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß
§ 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG
die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-
298-BS-05606, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches
ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1,
50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flur-
stück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung
D015-298-BS-05606 ist nicht genehmigungsbedürftig
nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Demontage der Rohrleitung
D015-298-BS-05606 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil
mit besonderem Stoffinhalt).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 246

267. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0005866

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 9. Januar 2025 gemäß § 15 Abs.
2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG
eine störfallrelevante Änderung der Ölvergasung, welche
Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebs-
grundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling
(Gemarkung Urfeld, Flur 6, Flurstücke 131, 132, 12/2,
12/4, 24/1 und Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113
sowie Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), an-
gezeigt. Die Ölvergasung ist genehmigungsbedürftig nach
dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme von Anlagenteilen mit be-
sonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equip-
ments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 246

**268. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0005898

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 9. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine
störfallrelevante Änderung der Niederdruck-Methanol-
synthese, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist,
auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1,
50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 6, Flurstücke
131 und 132), angezeigt. Die Niederdruck-Methanolsyn-
these ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme von Anlagenteilen mit be-
sonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant) eingestufteten Equip-
ments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjek-
ten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter
unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrener-
höhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 247

**269. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0047256

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 14. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine
störfallrelevante Änderung der Hydrier- und Entschwefelungs-
anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches
ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1,
50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flur-
stück 60), angezeigt. Die Hydrier- und Entschwefelungs-
anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funk-
tion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 247

**270. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0047267

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. April 2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-10134, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10134 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 247

271. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0047264

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes
bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 14. April 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
00283, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf

dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure 14 und 15, Flur-
stücke 50 und 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrlei-
tung D015-820-00283 ist nicht genehmigungsbedürftig
nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funk-
tion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 248

272. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des geänderten Über- schwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Kommunen Erftstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Leche- nicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Az. 54.B2 2024-0132136 (Alt: 54.2.12.1 – Rotbach)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG
das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rotbaches,
des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Berg-
baches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu
ermittelt. Die daraus resultierende Änderung betrifft die
Flächen beiderseits des Rotbaches von km 0+290 bis km
11+100 des Lechenicher Mühlengrabens und der Erpa von
km 0+000 bis 0+890 im Bereich der Kommune Erftstadt
im Rhein-Erft-Kreis. Die daraus resultierende Änderung
des Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 76 Abs. 3
WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
vorläufig gesichert.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsge-
bietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der
EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Im Rahmen
dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für
ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Für den Bereich liegt bereits eine Festsetzung für den
Rotbach im Gewässerabschnitt von km 0+300 bis km
36+500, für den Lechenicher Mühlengraben im Gewäs-
serabschnitt von der Mündung in den Rotbach km 0+000
bis zum km 5+400 und für die Erpa im Gewässerabschnitt
von der Mündung in den Lechenicher Mühlengraben (km
0+000) bis zum km 0+858 (Überschwemmungsgebiets-

verordnung „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013 veröffentlicht.

Sie gilt parallel zu der hiermit vorläufig gesicherten Änderung des Überschwemmungsgebietes.

Gemäß § 83 Abs. 3 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Überschwemmungsgebietes in dem o. g. Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 – 2/4 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 2. April 2025) und in den Detailkarten Nr. 1/20 – 8/20 (Maßstab 1:5.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 2. April 2025) dargestellt.

Die Auslegung findet in der Zeit vom 26. Mai 2025 bis 23. Juni 2025 einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 8, 50667 Köln,
Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung unter 0221/147-2409;

Stadt Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Montag bis
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr,
Montag, Dienstag und Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr.

In der Zeit vom 26. Mai 2025 bis 23. Juni 2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Die vorläufige Sicherung der Änderung des Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 24. Juni 2025 in Kraft.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 3 S. 2 LWG – die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die öffentliche Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az. 54.B2 2024-0132136 (Alt: 54.2.12.1 – Rotbach).

Köln, den 5. Mai 2025

Im Auftrag
gez. H e i m b a c h

ABl. Reg. K 2025, S. 248

273. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell
Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0052064

Köln, den 7. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Ethylen-Anlage OM4 (OM4-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 18, 56 angezeigt. Die OM4-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Betriebsversuch zum Einsatz eines geänderten Heizgases in einem der Spaltöfen der Anlage

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 249

274. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Alfred Talke GmbH & Co. KG
Logistic Services

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG Logistic Services, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0041430

Köln, den 5. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG Logistic Services mit Ihrem Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 26. März 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Gasüberwachung im Containerterminal II, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth (Gemarkung Efferen, Flur 11, Flurstücke 725, 51, 537, 536, 720, 721), angezeigt. Das Containerterminal II ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige ist die Änderung der PLT-Schutzeinrichtungen im Containerterminal II. Die vorhandenen Gassensoren in der Ablaufrinne sollen durch schwimmende Gassensoren ausgetauscht werden. Das Sicherheitslevel ändert sich durch die Änderung nicht.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. J a n c z y k

ABl. Reg. K 2025, S. 250

275. Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll

Der Erzbischof von Köln

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 6. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

gez. Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Deutz-Poll wird mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Köln Deutz in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31. Dezember 2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 6. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal W o e l k i

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 6. März 2025 angeordnete Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Bezirksregierung Köln
Köln, den 9. Mai 2025

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 250

276. Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln

Der Erzbischof von Köln

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

gez. Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln wird mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31. Dezember 2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des

aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Cardinal Woelki

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 13. März 2025 angeordnete Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 9. Mai 2025

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 251

277. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2025-0023211

Köln, den 12. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch

Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. Februar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Gasnachverarbeitung (Anlage 0001), welche Bestandteile eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50, angezeigt. Die Gasnachverarbeitung ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist folgende Änderung der Gasnachverarbeitung:

- Austausch eines Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 252

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

278. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382231678 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Mai 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2025, S. 252

279. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz

wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381703321 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Mai 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2025, S. 252

280. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis, Nr. 10933, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. B o d d e n b e r g

Abl. Reg. K 2025, S. 252

281. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 381729268 und 382603090 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 28. April 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2025, S. 252

E Sonstiges

282. Liquidation h i e r : Förderverein für Kirchenmusik an der Pfarre St. Joh. d. T. Simmerath

Der Verein Förderverein für Kirchenmusik an der Pfarre St. Joh. d. T. Simmerath (VR 80452 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2025, S. 252

283. Liquidation h i e r : Angelfreunde Kuckum e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2025, S. 252

284. Liquidation
hier: Männergesangsverein Oberbantenberg e. V.

Die Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2025 hat die Auflösung des Vereins (VR 601359, Amtsgericht Köln) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 253

285. Liquidation
hier: Stiftung Werft e. V.

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Vereinsnummer VR 300747 eingetragene Verein „Stiftung Werft e. V.“ mit Sitz in Bergheim hat in seiner Mitgliederversammlung am 27. Januar 2025 die Auflösung des Vereins beschlossen und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 253

286. Liquidation
hier: Freunde alter Traktoren und Landmaschinen Hückeswagen e. V.

Als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins „Freunde alte Traktoren und Landmaschinen Hückeswagen e. V. (VR 17225, AG Köln) mit dem Sitz in Wipperfürth machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins wer-

den gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Freunde alter Traktoren und Landmaschinen Hückeswagen e. V., c/o Jens Bollmann, Busenberg 2, 42499 Hückeswagen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 253

287. Liquidation
hier: FEB Deutschland e. V.

Der Verein FEB Deutschland e. V. ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 253



Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.